

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 6. Dezember 2017

Geschäftsnummer: 2017.GEF.651

Programm „ärztliche Weiterbildung in Hausarztpraxen (Praxisassistenten)“. Verpflichtungskredit für die Finanzierung des Programms 2019–2022.

1 Gegenstand

Mit dem Regierungsratsbeschluss wird ein Verpflichtungskredit für die Weiterführung des Programms „Ärztliche Weiterbildung in Hausarztpraxen (Praxisassistenten)“ für die Jahre 2019–2022 beantragt, um eine nahtlose Fortführung des seit 2008 laufenden Programms und der betreuenden Koordinationsstelle beim Berner Institut für Hausarztmedizin (BIHAM) zu gewährleisten. Die Anzahl Praxisassistenten soll auf 35 erhöht werden. Gleichzeitig wird ein neues Finanzierungsmodell eingeführt, das eine höhere Beteiligung der Lehrpraxen an den monatlichen Lohnkosten und eine Erhöhung des kantonalen Budgets auf 1 510 505 Franken vorsieht.



2 Rechtsgrundlagen

- Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01)
- Artikel 47 und Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Artikel 146, 148 und 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue, wiederkehrende Ausgabe gemäss Artikel 47 und 48 Absatz 1 Buchstabe a FLG

4 Massgebende Kreditsumme

CHF 1'510'505 (jährlicher Beitrag)

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit für die Jahre 2019–2022

Konto: 363500 (Beiträge an private Unternehmungen).

Kreis SPA/KAZA (Funktionsbereich KAZA)

Produktgruppe Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst

Im Aufgaben- und Finanzplan 2019–2022 ist der Betrag enthalten.

Dieser Beschluss untersteht der fakultativen Volksabstimmung gemäss Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993, Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c.

Bern, 6. Dezember 2017

Im Namen des Grossen Rates
Die Präsidentin: *Zybach*
Der Generalsekretär: *Trees*



Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Novembersession 2017 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 3. Januar 2018

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert): 3. April 2018

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 3. Mai 2018